

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.10.1982

Geschäftszahl

82/04/0052

Rechtssatz

Eine Parteistellung als Nachbar im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren kommt dem Eigentümer eines Nachbargrundstückes dann nicht zu, wenn sich seine Einwendungen darauf beschränken, dass iSd § 75 Abs 1 GewO 1973 ausschließlich die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums geltend gemacht wird.